

kritisch Stellung bezogen hat (besonders zu Ländern, bei denen Resolutionsentwürfe in der Kommission oder dem Rat politisch nicht mehrheitsfähig waren).

Mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Rat und Beratendem Ausschuss - früher hatte diese Rolle die besser ausgestattete Unterkommission inne - bedauert der Autor, dass dem Rat im Vergleich zur MRK gegenwärtig „ein geringeres Maß an unabhängiger Fachexpertise aus interner Quelle zur Verfügung steht“ (S. 238). Dies ist richtig, aber hier hätte man kurz auf den Beratungsprozess eingehen können. Unter den Staaten existierten zum Thema Unterkommission mindestens die drei Positionen - kein allgemeines Beratungsorgan einzusetzen, die Unterkommission fortzuführen oder aber ein von den Befugnissen stark eingeschränktes Organ zu schaffen - wobei sich die letzte Option als Kompromiss durchsetzte (der Ausschuss muss jeden Arbeitsauftrag vom Rat genehmigen lassen und erhält kaum fachliche Unterstützung für seine thematischen Studien).

Im Ergebnis wird der Rat als ein privilegiertes Unterorgan der Vereinten Nationen charakterisiert, das organisationsrechtlich eine besonders unabhängige Stellung genießt. Als Hauptproblem wird die Politisierung

diagnostiziert, die sich im Rat sogar noch verschlimmert hätte (ein genauerer, methodisch begründeter Vergleich zwischen MRK und MRR hierzu fehlt jedoch). Ferner sei es kaum gelungen, Staaten mit schlechten Menschenrechtsbilanzen von der Mitgliedschaft fernzuhalten. Die meisten Delegationen hätten die Ausdehnung von Arbeitspensum und -programm des neuen Rates nicht mit entsprechenden Kapazitäten für den Menschenrechtsbereich unterfüttert. Auch wird auf die chronische Unterfinanzierung des Menschenrechtsprogramms verwiesen.

Der Vorschlag, das Hochkommissariat zu einem Hauptorgan der VN zu machen, wird als problematisch angesehen, da in diesem Fall der Rat von der Generalversammlung die Funktion des intergouvernementalen Leitungsorgan übernehmen (S. 244) und ihm damit unterstellt würde.

Die Monographie ist informativ und gut zu lesen. Der Fokus des Autors liegt, wie schon erwähnt, vor allem auf institutionellen und organisationsrechtlichen Faktoren, weniger auf der politischen Dynamik, auf kontroversen Themen oder der Länderbehandlung durch den Rat, der Positionierung von Ländergruppen oder einzelner Länder.

Wolfgang S. Heinz

Anne Peters, Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Mohr Siebeck, 2014, 535 Seiten, ISBN 978-3-16-152749-4, 104,00 €.

Der Mensch ist heute das primäre Völkerrechtssubjekt. So lautet die zentrale These von Anne Peters neuer Publikation „Jenseits der Menschenrechte“. Die Direktorin am Max-Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg belegt diese These, indem sie die paradigmatischen Veränderungen der Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht umfassend untersucht. Zunächst skizziert Peters konzise die Ideengeschichte und Dogmatik des Status des Einzelnen im Völkerrecht. Im Anschluss daran identifiziert und dokumentiert sie die völkerrechtlichen Individualrechte „jenseits“ der Menschenrechte. Die Autorin führt dazu

durch eine Vielzahl völkerrechtlicher Bereiche. Gegenstand der Untersuchung bilden unter anderem die Rechte und Pflichten des Individuums im internationalen Straf- und Umweltrecht, im Recht des bewaffneten Konflikts, im Investitionsschutzrecht, im Konsularrecht und im Recht des diplomatischen Schutzes. Detailreich dekliniert Peters anhand dieser unterschiedlichen Materien die Rechtsstellung des Einzelnen und beschreibt nuanciert deren jüngere Entwicklung. Peters Qualität zeigt sich nicht nur in der vertieften Kenntnis der einzelnen Völkerrechtsmaterien, sondern auch mit Blick auf die gelungene Verflechtung von Theorie und Praxis. Ihre

Darstellung verknüpft gleichermaßen Kodifikationstätigkeit, Rechtsprechungsleistungen und Theorieangebote. Rechtsempirische Perspektiven werden mit unterschiedlichen normativen Positionen konfrontiert und einer eigenen Ausdeutung zugeführt. Bereits damit stellt Peters Schrift ein wertvolles Kompendium dar, das die quantitativen und qualitativen Veränderungen im internationalen Recht abbildet und die Humanisierungsschübe im Völkerrecht würdigt. Auf dieser Grundlage skizziert die Autorin schließlich den vom Staat emanzipierten Völkerrechtsstatus des Menschen und dessen primäre Bedeutung im internationalen Recht, für den Peters den Begriff des „subjektiven internationalen Rechts“ vorschlägt.

Anne Peters Werk ist ebenso in seiner deskriptiven wie in seiner normativen Dimension höchst gelungen. Ihre Publikation gewährt weit mehr als nur einen Überblick zu Historie, Entwicklung und Bestand der Rechte des Einzelnen im Völkerrecht. Die von Peters entfaltete Lehre vom „subjektiven internationalen Recht“ hat das Potential zu einem unverzichtbaren Paradigma der modernen Völkerrechtslehre zu werden. Gleichwohl übt sich die Autorin normativ in vornehmer Bescheidenheit. Diese tastende Vor- und Umsicht mag indes nicht nur ihrem Wissenschaftsethos entsprechen, sondern auch darin begründet liegen, dass sich die deutsche (Völker-)Rechtswissenschaft zuweilen unheimlich staatszentriert ausnimmt. Wenngleich

der „Aufstieg des Individuums im Völkerrecht“ – so der Titel der unveröffentlichten Antrittsvorlesung der Autorin im Jahre 2002 an der Universität Basel – inzwischen unleugbar ist, mag man immer noch bestreiten, ob der Einzelne zum primären Völkerrechtssubjekt avanciert. Jedenfalls im hiesigen Völkerrechtsdiskurs erscheint es nicht ausgeschlossen, dass Peters sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen könnte, sie verfechte – angesichts der nach wie vor gewichtigen Staatenpraxis – eine (allzu) „idealistische“ Völkerrechtslehre. Indes rührte ein solches Monitum weder an der Richtigkeit ihrer Analyse eines paradigmatischen Veränderungsprozesses und der diagnostizierten Humanisierung des internationalen Rechts noch stellte es die These, dass der Mensch den zentralen Bezugspunkt des Völkerrechts bildet, in Frage. Diese Auffassung verbleibt kein bloßes Postulat, keine abstrakte Utopie, sondern gewinnt sukzessive Wirklichkeit. Anne Peters Verdienst ist es, diesen Umstand nicht nur gründlich nachgezeichnet zu haben, sondern aktiv an der Verwirklichung mitzuwirken. Es ist ihr gelungen, die bisweilen als avantgardistisch geltende Position, dass der Einzelne nicht nur abgeleitetes, sondern originäres Völkerrechtssubjekt ist, ebenso radiziert wie potenziert zu haben. Der zukünftige Völkerrechtsdiskurs wird ohne den von ihr geprägten Begriff des „subjektiven internationalen Rechts“ nicht auskommen.

Johann Justus Vasel

Christine Chwaszcza, Menschenrechte und Staatlichkeit, Duncker & Humblot, 2013, 60 Seiten, ISBN 978-3-428-14227-9, 19,90 €.

In der aktuellen philosophischen Auseinandersetzung mit der Theorie der Menschenrechte werden verschiedene Vorschläge diskutiert, wie Menschenrechte verstanden werden sollen. Etwa als moralische Individualrechte, die soziokulturelle Normen zum Ausdruck bringen und ihrerseits entweder durch eine Gottheit, Naturrecht, Konsens oder die Natur des Menschen gerechtfertigt sind („moral view“); oder aber als politisch-rechtliche Rahmenbedingungen, die den legitimen Umgang von Institutionen

mit Individuen durch die Bestimmung positiver und negativer Pflichten institutioneller Akteure regeln, gerechtfertigt dann entweder durch den politischen Willen der beteiligten Akteure oder eine übergeordnete legislative Instanz („political view“). Auch verschiedene Hybridformen zwischen diesen beiden Polen werden gegenwärtig diskutiert. Die großen Unterschiede im Verständnis dessen, was Menschenrechte im Grunde sind, haben in der Folge auch zu uneinheitlichen Ansichten darüber geführt,